



**Wald ZH**

# **Reglement der öffentlichen Beleuchtung in der Gemeinde Wald ZH**

vom 8. November 2021

## **Ingress**

Der Gemeinderat Wald ZH erlässt, gestützt auf Art. 24 Ziff. 5 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019, das nachfolgende Reglement über die öffentliche Beleuchtung in der Gemeinde Wald ZH.

### **Art. 1 Zweck**

Das Reglement verfolgt das Ziel, für alle Strassenbenützendenden bei Nacht oder ungenügendem Tageslicht gute Sichtbedingungen zu schaffen und damit die allgemeine Verkehrsabwicklung zu erleichtern.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

Das Reglement legt die allgemeinen und technischen Grundlagen für die öffentliche Beleuchtung (ÖB) der Gemeinde Wald ZH fest und findet Anwendung auf sämtlichen Gemeindestrassen/-wegen und Privatstrassen/-wegen mit öffentlichem Interesse. Nach Möglichkeit ist zu Gunsten der Natur und zur Reduktion der Lichtverschmutzung die öffentliche Beleuchtung zu reduzieren und ausserhalb des Siedlungsgebietes darauf zu verzichten.

### **Art. 3 Eigentumsverhältnisse und Grundlagen**

<sup>1</sup> Nach § 3 lit. g des Strassengesetzes vom 27. September 1981 sind Beleuchtungsanlagen Bestandteil der Strassen und gehören im Bereich der Gemeindestrassen und -wege zum Inventar der Gemeinde Wald ZH. Die Eigentumsverhältnisse an den Beleuchtungsanlagen richten sich nach den Strassenparzellen oder dem Verknüpfungspunkt (Netzanschlusspunkt).

<sup>2</sup> Der Gemeinderat behält sich vor, Beleuchtungsanlagen entlang von Privatstrassen/-wegen ins Eigentum der Öffentlichkeit zu übernehmen, sofern der Strasse oder dem Weg ein öffentliches Interesse zugeordnet werden kann. Vorgängig ist die Einwilligung durch die Eigentümer einzuholen. Die Beleuchtung dieser Strassen und Wege werden auf einem Plan festgehalten.

<sup>3</sup> Bei der Übernahme von Privatstrassen ins Eigentum der Öffentlichkeit, entscheidet die Gemeinde über die Notwendigkeit einer Beleuchtung. Es werden nur Beleuchtungen übernommen, welche ins Konzept der öffentlichen Beleuchtung integriert werden können und Art. 4 Abs. 2 entsprechen (z. B. keine Spezialbeleuchtungen).

<sup>4</sup> Die Eigentümerinteressen (fachtechnische Betreuung) dieser Anlagen werden durch den Netzbetreiber wahrgenommen. Die Netzbetreiber gelten als Betriebsinhaber der Beleuchtungsanlagen im Sinne der eidgenössischen Verordnung über elektrische Starkstromanlagen vom 30. März 1994 (Starkstromverordnung).

<sup>5</sup> Die öffentliche Beleuchtung beinhaltet einerseits die Beleuchtungsanlagen und andererseits die dafür notwendige Infrastruktur für den Betrieb, nachfolgend Netzanschluss genannt.

<sup>6</sup> Die Beleuchtungsanlage umfasst den Beleuchtungsmast inklusive Fundament oder anderweitige Montagevorrichtungen, die Leuchte inklusive Leuchtmittel und die elektrische Installation ab Eigentumsgrenze (Anhang 1). Bei Leuchten an Freileitungsmasten der Stromversorgung sind die Leuchte inklusive Leuchtmittel und die elektrische Installation ab Eigentumsgrenze im Eigentum der Gemeinde Wald ZH. Als Beleuchtungsanlage gelten aber auch beleuchtete Wegweiser, Inselpfosten, Spiegelheizungen, öffentliche Plakatwände usw.

<sup>7</sup> Der Netzanschluss umfasst die Stromzuleitung (Bodenkabel oder Freileitung) sowie die weiteren notwendigen Betriebs Elemente (Steuer-, Schalt- und Schutz einrichtungen sowie die rückliegende Infrastruktur der allgemeinen Stromversorgung) und ist Bestandteil des allgemeinen Stromversorgungsnetzes und somit im Eigentum des Netzbetreibers. Einzelne Elemente des Netzanschlusses können auch Teile der allgemeinen Stromversorgung sein (Steueranlage, Verteilkkabinen usw.). Die Eigentumsgrenze zwischen dem Netzanschluss und der Beleuchtungsanlage bildet die Eingangsklemme am Anschlussüberstromunterbrecher (Sicherung) der Beleuchtungsanlage.

#### **Art. 4 Erstellung, Erweiterung, Ersatz und Rückbau der öffentlichen Beleuchtung**

<sup>1</sup> Die Erstellung, die Erweiterung, der Ersatz sowie der Rückbau der öffentlichen Beleuchtung erfolgen durch den Netzbetreiber in Absprache mit der Gemeinde Wald ZH, Abteilung Infrastruktur und dem zuständigen Gemeinderat.

<sup>2</sup> Die öffentliche Beleuchtung ist nach den aktuellsten Richtlinien der Schweizerischen Lichtgesellschaft (SLG) und den darin verwiesenen geltenden Normen und Weisungen zu errichten. Grundsätzlich sind die Anlagen so zu planen, dass sie einen sparsamen Betrieb, einen kostengünstigen Energieverbrauch und einen nachhaltigen Unterhalt gewährleisten und dem Stand der Technik entsprechen.

#### **Art. 5 Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung**

<sup>1</sup> Das Ein- und Ausschalten der Leuchten erfolgt durch eine geeignete Steuerung des Netzbetreibers. Der Einschaltbefehl am Abend und der Ausschaltbefehl am Morgen erfolgen abhängig von der Helligkeit.

<sup>2</sup> Die Strassenbeleuchtung ist stufenweise gedimmt zu betreiben. Alternativ kann auch eine adaptive Nachtabsenkung in Abhängigkeit des Verkehrsflusses umgesetzt werden.

<sup>3</sup> Die Betriebszeiten fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

<sup>4</sup> Die Definition und die Genehmigung von Einschalt- und Dimmwerten sowie abweichende Betriebszeiten fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

<sup>5</sup> Der Netzbetreiber ist für den vorschriftsgemässen Betrieb der öffentlichen Strassenbeleuchtung gemäss Starkstromverordnung im Rahmen des Strassenbeleuchtungsvertrags in der Gemeinde Wald ZH verantwortlich.

#### **Art. 6 Kosten für Erstellung, Erweiterung, Betrieb, Unterhalt und Rückbau**

<sup>1</sup> Bei Neuanlagen, Erweiterungen oder Änderungen gehen die Erstellungskosten (Beleuchtungsanlage und Netzanschluss) zu Lasten des Verursachers.

<sup>2</sup> Die Kosten für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung gehen zu Lasten der Gemeinde.

<sup>3</sup> Die Kosten für den Ersatz von Beleuchtungsanlage oder Teilen davon, bedingt durch Vandalismus, Unfall usw. gehen zu Lasten des Verursachers. Kann der Verursacher nicht ermittelt werden, gehen die Kosten zu Lasten der Gemeinde.

<sup>4</sup> Die Kosten für den Betrieb (Stromlieferung) von bestehenden, privaten Strassenbeleuchtungen, welche dem Standard der öffentlichen Strassenbeleuchtung gemäss Art. 3, Abs. 3 und Art. 4, Abs. 2 entsprechen, gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Kosten für den Unterhalt und die Erneuerung gehen zu Lasten der Privaten.

<sup>5</sup> Die Kosten für den Rückbau öffentlicher Beleuchtungsanlagen gehen zu Lasten der Gemeinde.

#### **Art. 7 Vertragliche Regelung mit dem Unternehmen**

Die Beziehungen zwischen der Gemeinde einerseits und dem Unternehmen andererseits werden im Strassenbeleuchtungsvertrag geregelt. Der Vertrag wird seitens der Gemeinde durch den Gemeinderat abgeschlossen.

#### **Art. 8 Vorschriften und Normen**

- Elektrizitätsgesetz (ELeG) vom 24. Juni 1902
- Starkstromverordnung vom 30. März 1994
- Leitungsverordnung (LeV) vom 30. März 1994
- Schwachstromverordnung vom 30. März 1994
- Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV) vom 20. April 2019

- Verordnung über die elektromagnetische Verträglichkeit (VEMV) vom 25. November 2015
- Schweizer Lichtgesellschaft Richtlinien Öffentliche Beleuchtung: Strassenbeleuchtung SLG 202
- Schweizer Norm Strassenbeleuchtung SNR 13201-1 und SN EN 13201-2 bis 5
- ESTI-Richtlinien 407.0909 Tätigkeiten an elektrischen Anlagen
- ESTI-Richtlinien 244.1202 Kontrolle von öffentlichen Beleuchtungsanlagen
- Electrosuisse Info 1019b
- Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981
- Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) vom 19. Dezember 1983
- SUVA-Richtlinien
- EKAS-Richtlinien

Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

### **Art. 9 Anhänge**

- Anhang 1: Definition Eigentumsgrenze
- Anhang 2: Schaltzeiten und Dimmprofile

### **Art. 10 Übergangsbestimmung**

Dieses Reglement entstand im Rahmen der Sanierung der gesamten Beleuchtung entlang der öffentlichen Strassen und Wege. Strassenbeleuchtungen entlang von Privatstrassen, welche nicht auf Kosten der Privaten gemäss Art. 3, Abs. 3 und Art. 4, Abs. 2 saniert werden, können während der Umsetzung des Strassenbeleuchtungskonzepts, auf Antrag der Privaten und auf Kosten der Gemeinde, zurückgebaut und entsorgt werden. Gilt längstens bis ein Jahr nach Abschluss der Strassenbeleuchtungssanierung.

Anlageteile mit Leuchten, die bis zum Inkrafttreten dieses Reglements während der Nachtstunden ausgeschaltet wurden (Halbnachtschaltung), können bis zur technischen Umrüstung so weiterbetrieben werden. Danach gilt Art. 5 Abs. 2.

### **Art. 11 Inkraftsetzung**

Das vorliegende Reglement wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 8. November 2021 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Es ersetzt das Reglement betreffend die elektrische Strassenbeleuchtung in der Gemeinde Wald ZH vom 15. Oktober 2001.

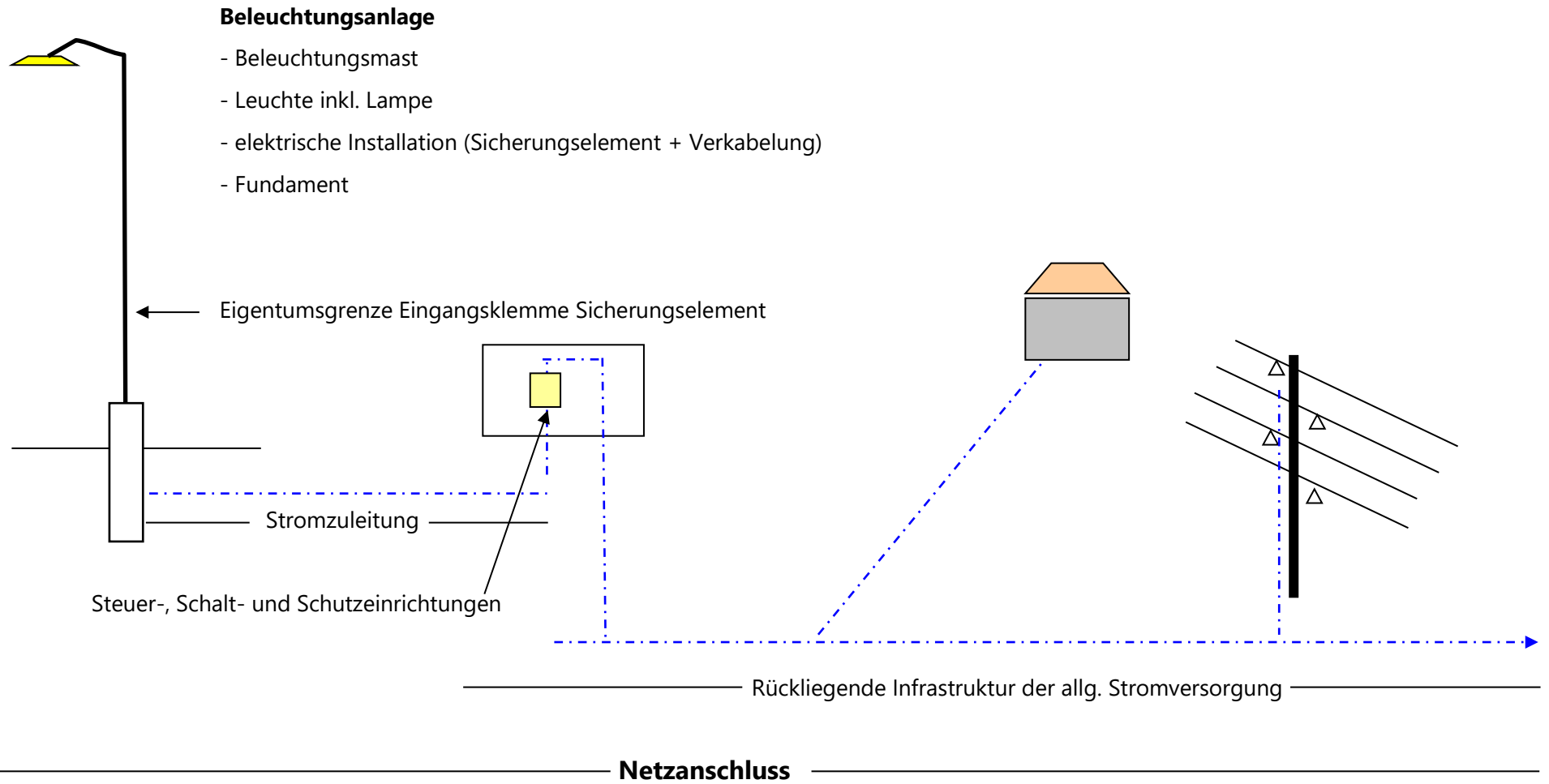
### **Gemeinderat Wald ZH**

Ernst Kocher, Gemeindepräsident

Martin Süss, Gemeindeschreiber

**Eigentumsverhältnis**

---



**Schaltzeiten und Dimmprofile**

<b>Strassen</b>	<b>Tageszeit</b>	<b>Betrieb</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Kantonsstrassen</b>	Abenddämmerung	Ein	
	00:30 Uhr	Aus	1/2 Std. zu Lasten Gemeinde
	05:00 Uhr	Ein	
	Morgendämmerung	Aus	
<b>Gemeinde (Bahnhofstrasse / Zentrum)</b>	Abenddämmerung	Ein 100%	
	20:00 Uhr	Reduktion auf 60%	(soweit technisch möglich)
	23:00 Uhr	Reduktion auf 30%	
	00:30 Uhr	Aus	
	05:00 Uhr	Ein 60%	
	06:00 Uhr	100%	
	Morgendämmerung	Aus	
<b>Übrige Gemeindestrassen</b>	Abenddämmerung	Ein 100%	
	20:00 Uhr	Reduktion auf 60%	(soweit technisch möglich)
	23:00 Uhr	Reduktion auf 30%	
	00:30 Uhr	Aus	
	05:00 Uhr	Ein 60%	
	06:00 Uhr	100%	
	Morgendämmerung	Aus	
<b>Spezialleuchten und abgelegene Kandelaber</b>	Abenddämmerung	Ein 60%	
	23:00 Uhr	Reduktion auf 30%	
	00:30 Uhr	Aus	
	05:00 Uhr	Ein 30%	
	06:00 Uhr	60%	
	Morgendämmerung	Aus	